

Vorschriften für den Wettbetrieb

Stand: Mai 2009

HERAUSGEBER:

**Direktorium für Vollblutzucht und Rennen e.V.
Rennbahnstraße 154, 50737 Köln**

**Hauptverband für Traber-Zucht und-Rennen e.V.
Gutenbergstr. 40, 41564 Kaarst**

**WTG
Katernbergerstr. 107, 45327 Essen**

VORSCHRIFTEN FÜR DEN WETTBETRIEB
TEIL I
GELTUNGSBEREICH

712. Für den Wettbetrieb eines aufgrund des § 1 des Rennwett- und Lotteriegesetzes vom 08.04.1922 (RGLB. S 393) in der Fassung der letzten Änderung vom 20.12.1993 (BGBl. I S. 2254) zum Unternehmen eines Totalisators zugelassenen Rennvereins, dessen Rennen das Direktorium für Vollblutzucht und Rennen e.V. oder der Hauptverband für Traber-Zucht und Rennen e.V. bzw. deren Aufsichtsorganisationen genehmigt haben, gelten die folgenden Vorschriften. Diese Vorschriften für den Wettbetrieb treten mit Wirkung vom 1. April 2005 in Kraft. Sie sind auf der Rennbahn der Rennvereine, die einen Totalisator betreiben und in den Wettannahmestellen in geeigneter Weise durch Aushang bekanntzugeben. Mit dem gleichen Zeitpunkt werden die bisherigen Vorschriften für den Wettbetrieb außer Kraft gesetzt.

TEIL II
ALLGEMEINES
§ 1 Wettvertrag

(1) Eine Wette wird an den Wettschaltern einer Rennbahn eines Rennvereins oder bei den außerhalb der Rennbahn eingerichteten Wettannahmestellen abgeschlossen. Nach dem Gesetz zum Schutz der Jugend in der Öffentlichkeit dürfen von Personen unter 18 Jahren keine Wetten angenommen werden.

(2) Der Abschluß einer Wette auf der Rennbahn ist verbindlich, wenn nach Zahlung des Wetteinsatzes die Wette im Zentralrechner der veranstaltenden Rennbahn gespeichert ist. Die Gültigkeit des Abschlusses einer in den Wettannahmestellen außerhalb der Rennbahnen angenommenen Wette ist in § 24 geregelt.

(3) Die dem Wetter ausgehändigte Wettquittung muß den Ort, den Tag und die Nummer des Rennens, die Art der Wette, die Programmnummer der gewetteten Pferde und die Höhe des Wetteinsatzes enthalten. Der Ort, der Tag und die Nummer des Rennens können durch einen Stempel und ein Zeichen des Rennvereins ersetzt werden.

(4) Wird auf einer Rennbahn ein Wettschein angenommen, auf dem die Nummer des Rennens nicht angegeben ist, gilt diese Wette für das nächste Rennen, dessen Start nach Abgabe der Wette auf dieser Rennbahn erfolgt.

(5) Der Wetter erhält nach Abgabe seines Wettscheines entweder eine Wettquittung oder den mit einem EDV-Ausdruck versehenen Original-Wettschein zurück. Die Angaben/Markierungen werden mit zweifacher Kontrolle in einem Zentralrechner gespeichert. Maßgebend für den Abschluß der Wette ist der Ausdruck auf der Wettquittung bzw. auf dem Wettschein.

(6) Ein Anspruch auf Abschluß eines Wettvertrages besteht nicht.

(7) Der Rennverein oder die Wettannahmestelle ist berechtigt, eine Wette bei Vorliegen eines wichtigen Grundes von dem Totalisatorbetrieb auszuschließen. Darüber hinaus kann bis zum Zeitpunkt des Starts aus wichtigem Grund der Rücktritt vom Wettvertrag erklärt werden. Ein wichtiger Grund liegt u.a. vor, wenn der Verdacht einer strafbaren Handlung besteht, wenn die Sicherheit des Totalisatorbetriebes nicht gewährleistet oder die ordnungsgemäße Abwicklung nicht möglich ist. Der Ausschluß des Wertscheines oder der Rücktritt vom Wettvertrag ist dem Wetter unverzüglich mit Begründung mitzuteilen. In diesem Fall hat der Wetter einen Anspruch auf Erstattung des Wetteinsatzes. Weitergehende Ansprüche sind ausgeschlossen.

(8) Araber-, Reitpferde- und Ponyrennen dürfen nur dann mit Totalisator durchgeführt werden, wenn eine entsprechende Genehmigung der zuständigen obersten Landesbehörden vorliegt.

§ 2 Gültigkeit der Wette

(1) Mit Entgegennahme und Bezahlung des Wertscheins bzw. der Wettquittung bestätigt der Wetter die Gültigkeit der Wette, wie sie auf der Wettquittung bzw. dem EDV-Ausdruck auf dem Wertschein ausgedruckt ist. Reklamationen müssen sofort bei der Entgegennahme erfolgen. Spätere Reklamationen sind nicht zulässig und bleiben unberücksichtigt.

(2) Durch den Abschluß einer Wette erkennt der Wetter die Vorschriften für den Wettbetrieb in der jeweils gültigen Form als verbindlich an.

§ 3 Informationspflicht

(1) Die Programm-Nummern der in einem Rennen startenden Pferde werden vom Veranstalter in einem offiziellen Organ (Rennprogramm) bekanntgegeben.

(2) Die nicht an einem Rennen teilnehmenden Pferde (Nichtstarter) werden unmittelbar nach dem vorangegangenen Rennen, spätestens 15 Minuten vor dem Start auf der betreffenden Bahn durch Lautsprecher, auf den Bildschirmen oder durch andere geeignete Maßnahmen bekanntgegeben.

(3) Auf Nichtstarter getätigte Wetten werden nach Bekanntgabe der Quoten für das betreffende Rennen zurückgezahlt. Dies gilt nicht, wenn die Regelungen der §§ 13 Abs. 8 (Viererrvette), § 14 A Abs. 1a (Finish-Wette) und § 14 B Abs. 6 (Top6/V65-Wette) Anwendung finden.

(4) Die Rennleitung kann anordnen, daß in bestimmten Fällen für Pferde keine Wetten abgeschlossen werden dürfen, oder daß ein als Starter bekanntgegebenes Pferd vor dem gültigen Start ausgeschlossen wird. Dies muß sofort bekanntgegeben werden. Die Rückzahlung von Wetteinsatzes erfolgt gemäß Ziffer 3.

(5) Für die Top 6-Wette und die V65-Wette gilt bei Nichtstartern die Regelung des § 14 B Abs. 6.

§ 4 Wettabschluß

(1) Der Wettvertrag gemäß § 1 muß bis zum Start eines Rennens abgeschlossen sein.

(2) Der Mindesteinsatz für jede Wettart wird von den Rennveranstaltern festgelegt und ist auf dem Wertschein anzugeben.

§ 5 Haftung

(1) Der Rennverein haftet dem Wetter für alle Schäden, die nach der Speicherung der Wette im Zentralrechner auf der Rennbahn verursacht werden.

(2) Der Rennverein haftet nicht für das Verschulden von Dienstleistungsunternehmen, die vom Rennverein mit der Durchführung des Totalisatorbetriebes oder Teilen davon beauftragt worden sind. Ebenso ist jede Haftung für Schäden ausgeschlossen, die durch strafbare Handlungen dritter Personen (z.B. Diebstahl oder Raub) entstanden sind. Er haftet weiterhin nicht für Schäden, die durch höhere Gewalt, insbesondere durch Feuer, Wasser, Streik, innere Unruhen oder aus sonstigen Gründen hervorgerufen werden, die der Rennverein nicht zu vertreten hat. In diesen Fällen wird der Wetteinsatz auf Antrag erstattet. Weitergehende Ansprüche des Wetters sind ausgeschlossen.

(3) Werden durch höhere Gewalt oder durch das Eingreifen Dritter Wettunterlagen vernichtet oder in sonstiger Weise unbrauchbar gemacht, so daß eine Errechnung der Quoten und eine Berechnung der Gewinne nicht möglich ist, sind die Wetteinsätze ohne Abzüge zurückzuzahlen. Weitergehende Ansprüche des Wetters sind ausgeschlossen.

(4) Wird der technische Ablauf des Totalisatorbetriebes während einer Rennveranstaltung (z.B. durch Ausfall des Zentralrechners auf der Rennbahn) derartig gestört, daß eine ordnungsgemäße Fortführung und Abwicklung des Totalisatorbetriebes nicht mehr gewährleistet ist, hat der Vorstand des Rennvereins das Recht den weiteren Totalisatorbetrieb einzustellen. Bereits eingezahlte Wetteinsätze sind ohne Abzüge gemäß § 22 zurückzuzahlen.

(5) Ist die Ermittlung der Gewinne durch Störung des technischen Betriebes des Totalisators oder durch ein sonstiges Ereignis unmöglich, ist der Totalisatorleiter des betreffenden Rennvereins unbeschadet der Regelung nach § 15 Ziffer 7 berechtigt, die Quotenermittlung 31 Tage auszusetzen. Gewinnwertscheine sind gegen Quittung innerhalb von 31 Tagen beim betreffenden Rennverein oder in der betreffenden Wettannahmestelle einzureichen.

§ 6 Totalisatorleitung und Totopersonal

(1) Die Überwachung des Totalisators obliegt dem Vereinsvorstand des betreffenden Rennveranstalters. Dieser bestellt einen Totalisatorleiter und ggf. dessen Stellvertreter. Der Name des Totalisatorleiters und seiner Stellvertreter muß jährlich der Aufsichtsbehörde oder der Aufsichtsorganisation gemeldet werden und ist jeweils im offiziellen Rennprogramm oder durch Aushang bekanntzugeben.

(2) Der Totalisatorleiter ist für die Abwicklung des Totalisatorbetriebes auf der veranstaltenden Rennbahn verantwortlich.

Hierzu gehören insbesondere:

- a) Beachtung der Gesetze und Bestimmungen, in denen die Durchführung von Wetten geregelt sind.
- b) Einweisung und Überwachung des Personals bei der Ausübung der Tätigkeit am Totalisator.
- c) Organisation und Annahme der Bahnwetten
- d) Entfällt.
- d) Ermittlung und Bekanntgabe der Gewinnquoten.
- e) Ermittlung der Eventualquoten und deren Bekanntgabe.
- f) Erstellung von Protokollen bei allen Störungen beim Ablauf des Wettbetriebes.
- g) Führung einer Differenzenliste zum Nachweis von Plus- und Minusdifferenzen.
- h) Erstellung von Restantenlisten.

(3) Wird der technische Betrieb des Totalisators gestört oder tritt sonst ein Ereignis ein, das die Ermittlung der Gewinne insgesamt oder für eine einzelne Wettart unmöglich macht, ist der Totalisatorleiter verpflichtet, sofort geeignete Maßnahmen zu ergreifen und umgehend den Vorstand des Rennvereins über den Vorfall zu informieren.

(4) Der Totalisatorleiter hat für jede Rennveranstaltung und für jedes Rennen getrennt nach Wettarten eine Totalisatorabrechnung zu erstellen und diese Unterlagen dem Veranstalter zur Aufbewahrung zu übergeben. Die Aufbewahrungsfrist ist in der Totalisatorgenehmigung festgelegt, sie beträgt mindestens fünf Jahre.

(5) Dem Totopersonal ist das Wetten am Totalisator des Rennvereins, bei dem es beschäftigt ist, und das Unterhalten von Wettkonten bei diesem Verein untersagt. Jede am Totalisator beschäftigte Person hat eine schriftliche Erklärung in diesem Sinne abzugeben.

§ 7 Pflichten des Rennveranstalters

Der veranstaltende Rennverein hat das Direktorium für Vollblutzucht und Rennen e.V. bzw. den Hauptverband für Traber-Zucht und Rennen e.V. als Aufsichtsorganisation unverzüglich schriftlich zu unterrichten bei

1. allen technischen Störfällen, welche die Sicherheit des Totalisatorbetriebes beeinflussen,
2. Verdacht auf Unregelmäßigkeiten beim Ablauf des Wett- und Totalisatorbetriebes,
3. eingeleiteten Maßnahmen in den vorgenannten Fällen,
4. strafrechtlichen Ermittlungsverfahren, die im Zusammenhang mit dem Wett- und Totalisatorgeschäft stehen.

§ 8 Entscheidung über die Wetten

(1) Der Ausgang eines Rennens und damit grundsätzlich die Entscheidung über die Wetten ist vom Zielrichter schriftlich im Richterspruch vor Schluß des Zurückwiegens (bei Galopprennen) oder vor Ablauf der Protestfrist (bei Trabrennen) festzustellen. Im Richterspruch sind Entscheidungen der Rennleitung nach Protestverfahren oder nach einem unzweifelhaften Irrtum des Zielrichters zu berücksichtigen.

(2) Wenn aus folgenden Gründen einem Pferd der für den erreichten Platz ausgeschriebene Rennpreis aberkannt wurde, bleibt die Entscheidung des Zielrichters gemäß Ziffer 1 für die Entscheidung über die Wette bestehen:

1. Wegen fehlender Zulassung.
2. Bei Galopprennen: Wenn einem Protest wegen Verstoßes gegen die Nr. 454 Satteln, 455 Vorstellung im Führring, 456 Aufgalopp, 457 Begleitpferd, 504 Absattelring stattgegeben wird.
3. Bei Trabrennen: Bei allen Protestentscheidungen, die nach Bekanntgabe des endgültigen Richterspruchs gem. Ziffer 1 erfolgen.
4. Wenn das Protestverfahren erst nach dem Schluß des Zurückwiegens bzw. nach Bekanntgabe der endgültigen Platzierung eröffnet wurde.
5. Wenn das Protestverfahren auf dem Rennplatz nicht entschieden werden kann.
6. Wenn Pferde nicht von der im Programm angegebenen Startstelle starten und dieser Irrtum erst nach Beendigung des Rennens festgestellt wird.
7. Wenn einem Protest ausschließlich zur Erlangung einer Besitzerprämie bzw. höheren Besitzerprämie stattgegeben wurde.

(3) Ein Rennen, das lediglich deshalb für ungültig erklärt worden ist, weil der Sieger die Höchstzeit überschritten hat, gilt für den Wettbetrieb als gültig.

(4) Eine Entscheidung des Renngerichts im Berufungsverfahren hat auf die Wette keinen Einfluß.

TEIL III
WETTARTEN
§ 9 Siegwette

(1) Bei der Siegwette wird ab dem jeweils geltenden Mindesteinsatz gewettet, welches Pferd gemäß der Entscheidung des Zielrichters auf dem ersten Platz einkommen wird.

(2) Siegwetten werden angenommen, wenn in einem Rennen mindestens zwei Pferde mit Wetten starten.

(3) Sind auf das als Sieger eingekommene Pferd keine Wetteinsätze getätigt worden, sind alle Wetteinsätze ohne Abzüge zurückzuzahlen.

§ 10 Platzwette

(1) Bei der Platzwette wird ab dem jeweils geltenden Mindesteinsatz gewettet, welches Pferd gemäß der Entscheidung des Zielrichters als platziert einkommen wird, und zwar:

a) Bei vier bis sechs mit Wetten laufenden Pferden auf dem ersten oder zweiten Platz.

b) Bei sieben oder mehr mit Wetten laufenden Pferden auf dem ersten, zweiten oder dritten Platz.

c) Bei 12 oder mehr mit Wetten laufenden Pferden kann vom Rennverein festgelegt werden:

auf dem ersten, zweiten, dritten oder vierten Platz.

(2) Platzwetten werden angenommen, wenn in einem Rennen mindestens vier Pferde mit Wetten starten.

(3) Ist auf eines der platzierten Pferde kein Wetteinsatz getätigt, sind nur Quoten für die verbleibenden platzierten Pferde zu berechnen. Ist auf keines der platzierten Pferde ein Wetteinsatz eingezahlt worden, sind alle Wetteinsätze ohne Abzüge zurückzuzahlen.

(4) Läuft ein am Renntag nach Bekanntgabe der Starter gem. § 3 Ziffer 2 als Starter angegebenes Pferd nicht (Nichtstarter) oder wird ein Pferd abweichend vom offiziellen Rennprogramm nachträglich als ohne Wetten laufend bekanntgegeben, tritt hinsichtlich der Anzahl der Platzwetten gem. Ziffer 1 a)-c) keine Änderung ein.

§ 11 Zweierwette

(1) Bei Zweierwetten wird ab dem jeweils geltenden Mindesteinsatz gewettet, welches Pferd gemäß der Entscheidung des Zielrichters auf dem ersten und welches Pferd auf dem zweiten Platz einkommen wird.

(2) Zweierwetten werden angenommen, wenn in einem Rennen mindestens drei Pferde mit Wetten starten. Ergibt sich nach Wettabschluß, daß weniger als zwei Pferde starten, werden die Wetteinsätze ohne Abzüge zurückgezahlt.

(3) Sind die ersten zwei Pferde in der Reihenfolge von keinem Wetter richtig vorhergesagt, gilt nachstehende Regelung:

Sind die ersten zwei Pferde der Reihenfolge der Platzierung von keinem Wetter richtig vorhergesagt, sind die Wetteinsätze nach Abzug der Rennwettsteuer und der behördlich genehmigten Abzüge einem Jackpot zuzuführen. Der Jackpot ist an einem der folgenden Renntage in voller Höhe den zur Ermittlung der Quote für die Zweierwette zur Verfügung stehenden Netto-Wetteinsätzen hinzuzufügen. Die Höhe des Jackpots und das Rennen, in dem der Jackpot hinzugefügt wird, sind im offiziellen Rennprogramm bekanntzugeben.

(4) Eine Quote wird auch dann errechnet, wenn nur ein mit Wetten laufendes Pferd das Ziel erreicht. In diesem Fall ist die Wette gewonnen, wenn das Pferd an erster Stelle richtig vorhergesagt wurde.

Ist dieses Pferd von keinem Wetter an erster Stelle richtig vorhergesagt, gilt die Jackpotregelung.

§ 12 Dreierwette

(1) Bei Dreierwetten wird ab dem jeweils geltenden Mindesteinsatz gewettet, welche Pferde gemäß der Entscheidung des Zielrichters auf dem ersten, zweiten und dritten Platz einkommen werden.

(2) Dreierwetten werden angenommen, wenn in einem Rennen mindestens drei Pferde mit Wetten starten. Ergibt sich nach Wettabschluss, daß weniger als drei Pferde starten, werden die Wetteinsätze ohne Abzüge zurückgezahlt.

(3) Sind die ersten drei Pferde in richtiger Reihenfolge von keinem Wetter richtig vorhergesagt, gilt nachstehende Regelung:

Sind die ersten drei Pferde in der Reihenfolge der Platzierung von keinem Wetter richtig vorhergesagt, sind die Wetteinsätze nach Abzug der Rennwettsteuer und der behördlich genehmigten Abzüge einem Jackpot zuzuführen.

Der Jackpot ist an einem der folgenden Renntage in voller Höhe den zur Ermittlung der Quote für die Dreierwette zur Verfügung stehenden Netto-Wetteinsätzen hinzuzufügen. Die Höhe des Jackpots und das Rennen, in dem der Jackpot hinzugefügt wird, sind im offiziellen Rennprogramm bekanntzugeben.

(4) Eine Quote wird auch dann errechnet, wenn nur zwei mit Wetten laufende Pferde das Ziel erreichen. Die Wette ist gewonnen, wenn die beiden ersten Pferde in der Reihenfolge der Platzierung richtig vorhergesagt wurden. Wurden die ersten beiden Pferde in der Reihenfolge der Platzierung von keinem Wetter richtig vorhergesagt, gilt die Jackpotregelung.

(5) Eine Quote wird auch dann errechnet, wenn nur ein mit Wetten laufendes Pferd das Ziel erreicht. Die Wette ist gewonnen, wenn das Pferd an erster Stelle richtig vorhergesagt wurde. Ist das Pferd von keinem Wetter an erster Stelle richtig vorhergesagt, gilt die Jackpotregelung.

§ 13 Viererwette

(1) Bei der Viererwette wird ab dem jeweils geltenden Mindesteinsatz gewettet, welches Pferd gemäß der Entscheidung des Zielrichters auf dem ersten, welches Pferd auf dem zweiten, welches Pferd auf dem dritten und welches Pferd auf dem vierten Platz einkommen wird.

(2) Viererwetten werden für solche Rennen angenommen, die vom Veranstalter am Tage der Starterangabe hierzu bestimmt worden sind. Dies ist im offiziellen Rennprogramm bekannt zu geben.

(3) Viererwetten werden angenommen, wenn in diesem Rennen mindestens 12 Pferde mit Wetten im offiziellen Rennprogramm als Starter angegeben sind. Ergibt sich nach Abschluß der Wette, daß weniger als vier Pferde starten, werden die Wetteinsätze ohne Abzüge zurückgezahlt.

(4) Sind die ersten vier Pferde in richtiger Reihenfolge von keinem Wetter richtig vorhergesagt, sind die Wetteinsätze nach Abzug der Rennwettsteuer und der behördlich genehmigten Abzüge einem Jackpot zuzuführen. Der Jackpot ist an einem der folgenden Renntage in voller Höhe den zur Ermittlung der Quote für die Viererwette zur Verfügung stehenden Netto-Wetteinsätzen hinzuzufügen.

Der Veranstalter kann festlegen, dass die Höhe des Jackpots begrenzt wird. Die Höchstgrenze, die 25.000 € nicht unterschreiten darf, ist vom Veranstalter festzulegen, im Rahmen der Totalisatorerlaubnis genehmigen zu lassen und im Rennprogramm bekannt zu geben. Die über die Höchstgrenze hinaus gehenden Beträge sind an einem der folgenden Renntage mit Viererwette den zur Ermittlung der Quote für die Viererwette zur Verfügung stehenden Einsätze hinzuzurechnen. Dies erfolgt an einem Renntag, der nach dem Renntag folgt, an dem die Höchstgrenze ausgezahlt wurde.

Die Höhe des Jackpots und das Rennen, in dem der Jackpot hinzugefügt wird, sind im offiziellen Rennprogramm bekanntzugeben.

(5) Eine Quote wird auch dann errechnet, wenn nur drei mit Wetten laufende Pferde das Ziel erreichen. Die Wette gewinnt, wer diese drei Pferde in der Reihenfolge der Platzierung richtig vorhergesagt hat. Sind die ersten drei Pferde in der Reihenfolge der Platzierung von keinem Wetter richtig vorhergesagt, gilt die Jackpot-Regelung gemäß Ziffer 4.

(6) Eine Quote wird auch dann errechnet, wenn nur zwei mit Wetten laufende Pferde das Ziel erreichen. Die Wette gewinnt, wer diese zwei Pferde in richtiger Reihenfolge richtig vorhergesagt hat. Sind die ersten zwei Pferde in der Reihenfolge der Platzierung von keinem Wetter richtig vorhergesagt, gilt die Jackpot-Regelung gemäß Ziffer 4.

(7) Eine Quote wird auch dann errechnet, wenn nur ein Pferd das Ziel erreicht. Die Wette gewinnt, wer das Pferd auf dem ersten Platz richtig vorhergesagt hat. Ist das Pferd von keinem Wetter auf dem ersten Platz richtig vorhergesagt, gilt die Jackpot-Regelung gemäß Ziffer 4.

(8) Startet ein in der Viererwette aufgeführtes Pferd nicht, werden die auf das nicht startende Pferd getätigten Wetten nach Abzug der Rennwettsteuer und der behördlich genehmigten Abzüge einem gesondertem Pool zugeführt. Aus diesen Einsätzen wird eine gesonderte Quote (Ersatzquote) errechnet. Die Wette ist gewonnen, wenn die drei in der Wette verbleibenden Pferde in der Reihenfolge der Platzierung richtig vorhergesagt wurden.

Sind die ersten drei Pferde von keinem Wetter vorhergesagt worden, werden die Einsätze des gesonderten Pools den zur Errechnung der Quote gemäß Ziffer 1 zur Verfügung stehenden Einsätzen hinzugefügt.

Sind gemäß der Entscheidung des Zielrichters zwei oder mehr Pferde in totem Rennen auf den ersten, zweiten oder dritten Platz eingekommen, gelten die Regelungen des § 19.

(9) Starten zwei oder mehr in der Viererwette aufgeführten Pferde nicht, werden diese Einsätze gem. § 3 Ziffer 3 zurückgezahlt.

§ 14 Mehrfache Sieg- und kombinierte Platzwetten

A) Finish-Wette Trio-Wette (Dreifache Siegwette)

(1) Bei der Finish-Wette (Trio-Wette) wird ab dem jeweils geltenden Mindesteinsatz gewettet, welche Pferde gemäß der Entscheidung des Zielrichters in drei hierfür im offiziellen Rennprogramm bezeichneten Rennen eines Renntages auf dem ersten Platz einkommen.

- a) Bei der Finish-Wette (Trio-Wette) kann für jedes der hierfür bezeichneten Rennen die Benennung eines Ersatzpferdes verlangt werden. Das Ersatzpferd tritt an die Stelle eines Pferdes, das nach Wettabschluß zum Nichtstarter wird.
- b) Wird ein Pferd dann nachträglich zum Nichtstarter und ist kein Ersatzpferd benannt, ist die Wette verloren. Werden das gewettete Pferd und das Ersatzpferd Nichtstarter, ist der Wetteinsatz ohne Abzüge anteilig zurückzuzahlen.
- c) Werden nach Abschluß einer Kombinationswette zwei oder mehrere Pferde zum Nichtstarter, tritt das Ersatzpferd an deren Stelle. Ist kein Ersatzpferd benannt, ist die Wette verloren. Werden nach Wettabschluß das gewettete Pferd und das Ersatzpferd zum Nichtstarter, sind die Wetteinsätze anteilig ohne Abzüge zurückzuzahlen.
- d) Sind die Sieger der drei gekennzeichneten Rennen von keinem Wetter richtig vorhergesagt, sind die Wetteinsätze nach Abzug der Rennwettsteuer und der behördlich genehmigten Abzüge einem Jackpot zuzuführen. Der Jackpot ist an einem der folgenden Renntage in voller Höhe den zur Ermittlung der Quote für die Finish-Wette (Trio-Wette) zur Verfügung stehenden Netto-Wetteinsätzen hinzuzufügen. Die Höhe des Jackpots ist im offiziellen Rennprogramm bekanntzugeben.

B) Top-6-Wette (V6-Wette) - V65-Wette (sechsfache Siegwette)

(1) Bei der Top-6-Wette/V65-Wette wird gewettet, welche Pferde in sechs hierfür im offiziellen Rennprogramm bezeichneten Rennen eines oder verschiedener Renntage gemäß der Entscheidung des Zielrichters auf dem ersten Platz einkommen. Sind die Sieger in den sechs hierfür bezeichneten Rennen von keinem Wetter richtig vorhergesagt, sind die Wetteinsätze nach Abzug der Rennwettsteuer und der behördlich genehmigten Abzüge einem Jackpot zuzuführen. Der Jackpot ist an einem der folgenden Renntage in voller Höhe den zur Ermittlung der Quote für die Top-6-Wette/V65-Wette zur Verfügung stehenden Netto-Wetteinsätzen hinzuzufügen. Die Höhe des Jackpots ist im offiziellen Rennprogramm bekannt zu geben. Der Veranstalter kann bestimmen, daß nur ein Teil dieser Wetteinsätze dem Jackpot hinzugefügt wird. Der andere Teil kann für eine Quote im zweiten Rang für fünf und falls nicht getroffen, für vier, drei, usw. vorhergesagte Sieger verwendet werden. Die Höhe des Prozentsatzes, der für den zweiten Rang Verwendung finden soll, ist bekanntzugeben.

(2) Der Veranstalter kann festlegen, daß die Höhe des Jackpots begrenzt wird. Diese Höchstgrenze ist bekanntzugeben. Die darüber hinaus gehenden Beträge sind an einem Renntag mit Top-6/V65-Wette den zur Ermittlung der Quote zur Verfügung stehenden Netto-Wetteinsätzen hinzuzurechnen. Dies erfolgt an einem Renntag, der nach dem Renntag folgt, an dem die Höchstgrenze ausgezahlt wurde.

(3) Ist auch die für einen Gewinn im zweiten Rang erforderliche Anzahl der Sieger nicht richtig vorhergesagt, werden auch die hierfür vorgesehenen Beträge dem Jackpot hinzugefügt. Liegt die errechnete Quote im ersten oder im zweiten Rang unter 5 €, erfolgt keine Auszahlung. Die zur Auszahlung zur Verfügung stehenden Beträge werden in voller Höhe dem Jackpot hinzugefügt.

(4) Werden ein oder mehrere Rennen der Top-6/V65-Wette abgebrochen, für ungültig erklärt oder fallen aus, gewinnen diejenigen, welche die Sieger der durchgeführten Rennen benannt haben. Fehlstart oder sofortige Wiederholung eines Rennens bedeuten keinen Abbruch im Sinne dieser Bestimmungen. Wird ein Top-6/V65-Rennen abgebrochen und nicht vor dem Start des nächsten Rennens wiederholt, wird dieses Rennen wie ein nicht durchgeführtes Rennen behandelt. Können nach dieser Vorschrift nicht alle vorgesehenen Top-6/V65-Rennen zur Wertung herangezogen werden, so ist ein eventueller Jackpot gemäß Absatz 1 nicht den zur Ermittlung der Totalisatorquote zur Verfügung stehenden Wetteinsätzen hinzuzurechnen.

(5) Bei totem Rennen gelten alle Pferde als Sieger, die im toten Rennen auf dem ersten Platz eingekommen sind. Es wird nur eine Quote errechnet.

(6) Startet ein in der Wette aufgeführtes Pferd nicht oder wird ein Pferd zurückgezogen, tritt an die Stelle dieses Pferdes das erste Pferd der Tendenzreihe des betreffenden Rennens, das nicht in der Wette aufgeführt ist. Die Tendenzreihe wird mit der Starterliste im offiziellen Rennprogramm veröffentlicht. Die gleiche Regelung gilt, wenn mehrere Pferde Nichtstarter werden. In diesem Fall rückt die entsprechende Anzahl von Pferden aus der Tendenzreihe nach, die nicht in der Wette aufgeführt sind. Sind in einem Rennen alle Pferde gewettet, treten an die Stelle der ausgefallenen Pferde jeweils wiederum die ersten Pferde der Tendenzreihe.

(7) Der Grundeinsatz für die Top6/V65 Wette wird vom jeweiligen Veranstalter nach Genehmigung durch die Aufsichtsbehörde festgelegt. Kombinationswetten sind zulässig.

(8) In Abweichung des § 15 Absatz 4 der Vorschriften für den Wettbetrieb wird die Quote auf der Grundlage eines Wetteinsatzes von einem Euro errechnet, wobei Centbeträge unberücksichtigt bleiben. Aus Gründen der Vergleichbarkeit mit den Quoten anderer Wettarten ist die Quote auf der Grundlage eines Wetteinsatzes von zehn Euro bekanntzugeben.

C) Platz-Zwilling-Wette

(1) Bei der Platz-Zwilling-Wette wird ab dem jeweils geltenden Mindesteinsatz gewettet. Die Wette wird auf dem Wetschein in den Platz-Zwilling Doppelspalten markiert. Es muß in jeder Zeile mindestens ein Pferd markiert sein.

(2) Platz-Zwilling-Wetten werden angenommen, wenn in einem Rennen mindestens acht Pferde mit Wetten im offiziellen Rennprogramm als Starter angegeben sind..

(3) Die Wette gewinnt, wenn in der ersten Zeile ein Pferd aus den ersten drei Plätzen markiert wurde. Zugleich muss in der zweiten Zeile ein Pferd aus den anderen beiden verbleibenden der ersten drei Plätze markiert sein.

(4) Es wird für jede der sich ergebenden drei Gewinnmöglichkeiten eine eigene Quote ermittelt:

1. Erster und Zweiter oder Zweiter und Erster,
2. Erster und Dritter oder Dritter und Erster,
3. Zweiter und Dritter oder Dritter und Zweiter.

Eine Quote wird auch dann errechnet, wenn nur zwei mit Wetten laufende Pferde das Ziel erreichen.

(5) Ist auf eine der angegebenen Gewinnmöglichkeiten kein Wetteinsatz getätigt, sind nur Quoten für die verbleibenden Gewinnmöglichkeiten zu berechnen. Ist auf keine der angegebenen Gewinnmöglichkeiten ein Wetteinsatz getätigt worden, sind alle Wetteinsätze ohne Abzüge zurückzuzahlen.

TEIL IV
GRUNDLAGE DER GEWINNERRECHNUNG
§ 15 Errechnung der Gewinne

(1) Die Wetteinsätze sind für jede Wettart und für jedes Rennen zusammenzuzählen. Von dem Gesamtbetrag sind die Rennwettsteuer und die behördlich genehmigten Abzüge einzubehalten.

(2) Bei allen Wettarten mit Ausnahme der Platzwette und der Platz-Zwilling-Wette ist der an die Gewinner zu verteilende Betrag anteilig im Verhältnis zum Wetteinsatz zu verteilen.

(3) Bei der Platzwette und der Platz-Zwilling-Wette erhalten die Wetter, die ihre Wette gewonnen haben, zunächst ihren Wetteinsatz zurück. Der darüber hinaus zu verteilende Betrag ist zu gleichen Teilen auf die gewetteten platzierten Pferde bzw. auf die Gewinnmöglichkeiten der Platz-Zwilling-Wette zu verteilen und innerhalb dieser Teile anteilig den an die Gewinner zurückzuzahlenden Wetteinsätzen hinzuzurechnen.

(4) Die Totalisatorquote ist auf der Grundlage eines Wetteinsatzes von 10 € zu errechnen. Die errechnete Quote ist auf volle Euro abzurunden. Bei Einsätzen für Einzelwetten unter 10 Euro, wird der auszuzahlende Betrag für diese Einsätze auf 10 Cent genau abgerundet. Die Quote ist im Verhältnis zu 10 € Wetteinsatz bekanntzugeben.

(5) Wenn bei der Errechnung der Sieg- und Platzquoten die behördlich genehmigten Totalisatorabzüge (Rennwettsteuer und sonstige Abzüge) nicht vollständig in Abzug gebracht werden können, kann die Quotenerrechnung entfallen; ausgenommen bei totem Rennen. Die Wetteinsätze sind dann ohne Abzüge zurückzuzahlen. Weitergehende Ansprüche sind ausgeschlossen.

(6) Die bei der Errechnung der Gewinne anfallenden Bruchteile sind in der Totalisatorabrechnung nachzuweisen und verbleiben zugunsten der Rennvereine, die diese zur Finanzierung von Maßnahmen zur Verbesserung der Unterbringung der Besucher verwenden oder als Rennpreise ausschütten müssen. Die Quotenerrechnungen können von jedem Wetter auf der Rennbahn nach Fertigstellung der Totalisator-Gesamtabrechnung eingesehen werden.

(7) Ist ein Zugriff auf die gespeicherten und gesicherten Außenwett-daten einzelner Wettarten - von den Wettannahmestellen angenommene Wetten gemäß § 24 (3) - nicht rechtzeitig möglich, wird die Gewinnermittlung für die betreffenden Wettarten auf der Grundlage der Wetteinsätze und der Gewinner durchgeführt, die im Rechenzentrum auf der Rennbahn ermittelt worden sind. Sofern für einzelne Wettarten die Außenwett-daten zeit- und systemgerecht vorliegen, sind diese bei der Quotenerrechnung zu berücksichtigen. Wetteinsätze der Außenwette, auf die ein rechtzeitiger Zugriff nicht möglich ist, sind an die Wetter zurückzuzahlen. Weitergehende Ansprüche ergeben sich für die betroffenen Wetter nicht.

(8) Die Wetter sind über Bahnlautsprecher, durch Hinweise in der Fach- und Tagespresse sowie durch Bekanntgabe in den beteiligten Wettannahmestellen zu informieren, daß die Quoten anhand der auf der Rennbahn getätigten Wetteinsätze und Gewinne ohne Einbeziehung der Außenwetten ermittelt worden sind.

TEIL V
ERRECHNUNG DER GEWINNE BEI TOTEM RENNEN
§ 16 Siegwette

Bei der Siegwette ist der an die Gewinner zu verteilende Betrag in so viele Teile zu teilen, als gemäß der Entscheidung des Zielrichters Pferde im toten Rennen auf dem ersten Platz eingekommen sind und innerhalb dieser Teile anteilig an die Gewinner zu verteilen.

§ 17 Platzwette

Bei der Platzwette sind die Gewinne in folgender Weise zu berechnen:

1. Bei totem Rennen auf dem ersten Platz gilt die Wette für alle erstplatzierten Pferde, als ob sie als erstes und zweites, und evtl. drittes Pferd eingekommen wären.
2. Kommen in einem Rennen, in dem sieben oder mehr mit Wetten laufende Pferde starten, zwei Pferde im toten Rennen auf dem zweiten Platz ein, gilt die Wette für diese Pferde, als ob sie als zweites und drittes Pferd eingekommen wären.
3. Bei totem Rennen auf dem letzten Platz, für den Platzwetten angenommen werden, wird der auf den letzten Platz entfallende Anteil gleichmäßig auf die im toten Rennen eingekommenen Pferde verteilt. In diesem Fall wird jedoch nicht die volle Höhe der Wetteinsätze auf die Pferde, die im toten Rennen eingekommen sind, von vornherein abgezogen, sondern bei zwei Pferden die Hälfte, bei drei Pferden ein Drittel usw.
4. Die unter Nr. 3 genannte Regelung wird sinngemäß angewendet, wenn auf dem ersten Platz mehr Pferde im toten Rennen einkommen als Platzquoten errechnet werden, oder wenn auf dem zweiten Platz mehr als zwei Pferde im toten Rennen einkommen.

Bei Anwendung von § 10, Ziffer 1 c gelten die vorstehenden Bestimmungen sinngemäß.

§ 18 Zweierwette

(1) Sind gemäß der Entscheidung des Zielrichters zwei Pferde im toten Rennen auf dem ersten Platz eingekommen, ist die Gewinnsumme zunächst in zwei gleiche Teile zu teilen und an die Wetter anteilmäßig auszuzahlen, die die beiden Pferde in einer Wette richtig vorausgesagt haben. Es sind zwei Quoten zu errechnen. Sind nur für eine Möglichkeit Sieger vorhanden, ist die gesamte zu verteilende Summe Grundlage für die Quotenerrechnung. Es ist nur für diese eine Möglichkeit die Quote zu errechnen.

(2) Sind gemäß der Entscheidung des Zielrichters zwei Pferde im toten Rennen auf dem zweiten Platz eingekommen, ist die Gewinnsumme zunächst in zwei gleiche Teile zu teilen und an die Wetter anteilmäßig auszuzahlen, die das erste Pferd und eines der im toten Rennen auf dem zweiten Platz eingekommenen Pferde richtig vorausgesagt haben. Es sind zwei Quoten zu errechnen. Sind nur für eine Möglichkeit Sieger vorhanden, ist die gesamte zu verteilende Summe Grundlage für die Quotenerrechnung. Es ist nur für diese eine Möglichkeit die Quote zu errechnen.

(3) Sind gemäß der Entscheidung des Zielrichters mehr als zwei Pferde im toten Rennen auf dem ersten Platz eingekommen, ist die Gewinnsumme an alle Wetter zu verteilen, die zwei dieser Pferde in ihrer Wette vorausgesagt haben. Sind gemäß der Entscheidung des Zielrichters mehr als zwei Pferde im toten Rennen auf dem zweiten Platz eingekommen, ist die Gewinnsumme an alle Wetter zu verteilen, die das erste Pferd und eines der im toten Rennen auf dem zweiten Platz eingekommenen Pferde in der richtigen Reihenfolge vorausgesagt haben. Sind für eine oder mehrere Möglichkeiten keine Gewinne vorhanden, entfallen diese Anteile auf die verbleibenden Möglichkeiten.

(4) Es sind so viele Quoten zu errechnen, als sich Möglichkeiten ergeben. Sind für eine oder mehrere Möglichkeiten keine Gewinne vorhanden, entfallen diese Anteile auf die verbleibenden Möglichkeiten.

(5) Sind die möglichen Einlaufpositionen von keinem Wetter richtig vorhergesagt, gilt alternativ die Regelung in § 11, Ziffer 3 a, Absatz 4 oder Ziffer 3b.

§ 19 Dreierwette und Viererwette

(1) Sind gemäß der Entscheidung des Zielrichters in einem Rennen zwei Pferde im toten Rennen auf dem ersten Platz eingekommen, ist die Gewinnsumme zunächst in zwei gleiche Teile zu teilen und an die Wetter anteilmäßig auszuzahlen, die die beiden im toten Rennen auf dem ersten Platz eingekommenen Pferde in einer der möglichen Reihenfolgen auf dem ersten und zweiten Platz und das drittplatzierte Pferd auf dem dritten Platz vorausgesagt haben. Es sind zwei Quoten zu errechnen. Sind nur für eine Möglichkeit Gewinner vorhanden, ist die gesamte zu verteilende Summe Grundlage für die Quotenerrechnung. Es ist nur für diese eine Möglichkeit die Quote zu errechnen.

(2) Sind gemäß der Entscheidung des Zielrichters in einem Rennen zwei Pferde im toten Rennen auf dem zweiten Platz eingekommen, ist die Gewinnsumme zunächst in zwei gleiche Teile zu teilen und an die Wetter anteilmäßig auszus zahlen, die das erstplatzierte Pferd richtig und die beiden im toten Rennen auf dem zweiten Platz eingekommenen Pferde in einer der möglichen Reihenfolgen auf dem zweiten und dritten Platz vorausgesagt haben. Es sind zwei Quoten zu er rechnen. Sind nur für eine Möglichkeit Gewinner vorhanden, ist die gesamte zu verteilende Summe Grundlage für die Quotenerrechnung. Es ist nur für diese eine Möglichkeit die Quote zu errechnen.

(3) Sind gemäß der Entscheidung des Zielrichters in einem Rennen zwei Pferde auf dem dritten Platz im toten Rennen eingekommen, ist die Gewinnsumme zunächst in zwei gleiche Teile zu teilen und an die Wetter anteilmäßig auszus zahlen, die das erste und zweite Pferd in der Reihenfolge der Platzierung und eines der im toten Rennen eingekommenen Pferde auf dem dritten Platz richtig vorausgesagt haben. Es sind zwei Quoten zu errechnen. Sind nur für eine Mög lichkeit Gewinner vorhanden, ist die gesamte zu verteilende Summe Grundlage für die Quotenerrechnung. Es ist nur für diese eine Möglichkeit die Quote zu er rechnen.

(4) Sind gemäß der Entscheidung des Zielrichters in einem Rennen zwei Pferde im toten Rennen auf dem ersten und zwei oder mehr Pferde im toten Ren nen auf dem zweiten Platz eingekommen, ist die Gewinnsumme an alle Wetter zu verteilen, die die im toten Rennen auf dem ersten Platz eingekommenen Pferde in beliebiger Reihenfolge auf dem ersten und zweiten Platz und eines der im toten Rennen auf dem zweiten Platz eingekommenen Pferde auf dem dritten Platz vor ausgesagt haben. Sind für eine oder mehrere Möglichkeiten keine Gewinner vor handen, entfallen diese Anteile auf die verbleibenden Möglichkeiten.

(5) Sind gemäß der Entscheidung des Zielrichters in einem Rennen drei oder mehr Pferde im toten Rennen auf dem ersten Platz eingekommen, wird die Gewinnsumme an alle Wetter verteilt, die drei dieser Pferde in beliebiger Reihen folge vorausgesagt haben. Sind gemäß der Entscheidung des Zielrichters drei oder mehr Pferde auf dem zweiten Platz im toten Rennen eingekommen, ist die Ge winnsumme an alle Wetter zu verteilen, die den Sieger richtig und zwei der auf dem zweiten Platz eingekommenen Pferde in beliebiger Reihenfolge auf dem zweiten und dritten Platz vorausgesagt haben. Sind gemäß der Entscheidung des Zielrichters in einem Rennen drei oder mehr Pferde auf dem dritten Platz im to ten Rennen eingekommen, ist die Gewinnsumme an alle Wetter zu verteilen, die den Erst- und Zweitplatzierten richtig und eines der im toten Rennen eingekom menen Pferde auf dem dritten Platz vorausgesagt haben. Sind für eine oder meh rere Möglichkeiten keine Gewinner vorhanden, entfallen diese Anteile auf die ver bleibenden Möglichkeiten.

(6) Sind die möglichen Einlaufpositionen von keinem Wetter richtig vorausgesagt, sind die Wetteinsätze ohne Abzüge zurückzuzahlen.

Dieses gilt nicht bei Anwendung der Jackpotregelungen nach § 12.

(7) Die Quotenerrechnung der Viererwette erfolgt sinngemäß.

§ 20 Sonstige Wetten

(1) Bei der Finish-Wette (Trio-Wette) werden so viele Quoten errechnet, als sich aufgrund der im toten Rennen auf dem ersten Platz eingekommenen Pferde Möglichkeiten ergeben. Sind für eine oder mehrere Möglichkeiten keine Gewinner vorhanden, sind diese Anteile den noch verbleibenden hinzuzurechnen.

a) Ist für keine Möglichkeit ein Gewinner vorhanden, gilt die Jackpotregelung.

b) Bei der Top-6/V65-Wette gilt die Regelung in § 14 B.

(2) Bei der Platz-Zwilling-Wette wird beim toten Rennen auf dem ersten oder zweiten Platz so getan, als wenn die dadurch entstandenen leeren Plätze von dem jeweiligen toten Platz aufgefüllt werden.

Beispiel 1:

Totes Rennen auf dem 1. und 2. Platz: Pferd Nr. 1 und Nr. 2,

3. Platz: Pferd Nr. 3.

Für die Gewinnauswertung sehen die Plätze wie folgt aus:

1. Platz: Pferd Nr. 1 und Nr. 2,

2. Platz: Pferd Nr. 1 und Nr. 2,

3. Platz: Pferd Nr. 3.

Somit ergeben sich Quoten für folgende Gewinnmöglichkeiten:

1. Quote: Pferd Nr. 1 und Nr. 2 (oder umgekehrt)

2. Quote: Pferd Nr. 1 und Nr. 3 (oder umgekehrt)

3. Quote: Pferd Nr. 2 und Nr. 3 (oder umgekehrt)

Beispiel 2:

1. Platz: Pferd Nr. 1,

totes Rennen auf dem 2. und 3. Platz:

Pferd Nr. 2, Nr. 3 und Nr. 4.

Für die Gewinnauswertung sehen die Plätze wie folgt aus:

1. Platz: Pferd Nr. 1,
2. Platz: Pferd Nr. 2, Nr. 3 und Nr. 4,
3. Platz: Pferd Nr. 2, Nr. 3 und Nr. 4.

Somit ergeben sich Quoten für folgende Gewinnmöglichkeiten:

1. Quote: Pferd Nr. 1 und Nr. 2 (oder umgekehrt)
2. Quote: Pferd Nr. 1 und Nr. 3 (oder umgekehrt)
3. Quote: Pferd Nr. 1 und Nr. 4 (oder umgekehrt)
4. Quote: Pferd Nr. 2 und Nr. 3 (oder umgekehrt)
5. Quote: Pferd Nr. 2 und Nr. 4 (oder umgekehrt)
6. Quote: Pferd Nr. 3 und Nr. 4 (oder umgekehrt)

(3) Bei der Platz-Zwilling-Wette wird nach den vorhergehenden Regeln beim toten Rennen auf dem dritten Platz wie folgt verfahren:

Beispiel:

1. Platz: Pferd Nr. 1,
 2. Platz: Pferd Nr. 2,
- totes Rennen auf dem 3. Platz: Pferd Nr. 3 und Nr. 4.

Für die Gewinnauswertung sehen die Plätze wie folgt aus:

1. Platz: Pferd Nr. 1,
2. Platz: Pferd Nr. 2,
3. Platz: Pferd Nr. 3 und Nr. 4.

Es ergeben sich Quoten für folgende Gewinnmöglichkeiten:

1. Quote: Pferd Nr. 1 und Nr. 2 (oder umgekehrt)
2. Quote: Pferd Nr. 1 und Nr. 3 (oder umgekehrt)
3. Quote: Pferd Nr. 1 und Nr. 4 (oder umgekehrt)
4. Quote: Pferd Nr. 2 und Nr. 3 (oder umgekehrt)
5. Quote: Pferd Nr. 2 und Nr. 4 (oder umgekehrt)

Die Kombination Pferd Nr. 3 und Nr. 4 hat nicht gewonnen, da beide Pferde im toten Rennen nur auf dem dritten Platz eingelaufen sind. Die Platz-Zwilling-Wette setzt voraus, daß die Pferde aus zwei von den ersten drei Plätzen vorhergesagt wurden.

TEIL VI
AUSZAHLUNGEN
§ 21 Gewinnauszahlung

(1) Die Totalisatorquote ist als Grundlage für die Auszahlung der Gewinne erst bekanntzugeben, wenn die Entscheidung des Zielrichters oder nach einem Protestverfahren (§ 8), das auf die Wette Einfluß hat, die Entscheidung der Rennleitung über den Ausgang des Rennens bekanntgegeben ist. Ein Zielfoto, das auf die Wette keinen Einfluß hat (z.B. 4. oder 5. Platz), ist nicht abzuwarten.

(2) Die Auszahlung eines Gewinnes ist endgültig, auch wenn auf einen später eingelegten Protest hin oder aus sonstigen Gründen die Entscheidung über den Ausgang eines Rennens nachträglich geändert wird.

(3) Ein Gewinn ist nur gegen Rückgabe des Wertscheines bzw. der Wettquittung an den Inhaber mit befreiender Wirkung zu zahlen.

(4) Die Auszahlung kann verweigert werden, wenn Eintragungen auf dem Wertschein oder der Wettquittung geändert sind. Der Wetteinsatz verfällt.

(5) Eine Sperrung von Gewinnen für verlorene Wertscheine oder Wettquittungen ist nicht zulässig.

(6) Bei begründetem Verdacht einer strafbaren Handlung, die im Zusammenhang mit dem Renn- und Wettbetrieb steht, kann die Auszahlung der Gewinne bis zur Klärung verweigert werden. Die zuständigen Aufsichtsbehörden sind hiervon in Kenntnis zu setzen.

§ 22 Rückzahlungen

(1) Wird ein Rennen abgebrochen, für ungültig erklärt oder fällt es aus, werden sämtliche Wetteinsätze ohne Abzüge zurückgezahlt. Fehlstart oder sofortige Wiederholung eines Rennens bedeuten keinen Abbruch von Rennen im Sinne dieser Bestimmungen.

(2) Wird ein Trabrennen wiederholt, so sind die Wetten auf jene Pferde verloren, die bei der Wiederholung nach den Bestimmungen der Trabrennordnung nicht mehr startberechtigt sind.

§ 23 Auszahlungsfrist

(1) Gewinne und zurückzuzahlende Wetteinsätze verfallen, wenn sie nicht innerhalb von 31 Tagen nach dem betreffenden Renntag durch Vorlage eines ordnungsgemäßen Wertscheines, des Wettabschnittes oder der Wettquittung beansprucht werden. Bei in Lottoannahmestellen getätigten Wetten beträgt die Frist 13 Wochen.

(2) Die Verwendung nicht ausgezahlter Gewinne (Restanten) ist in den Totalisatorgenehmigungen der zuständigen obersten Landesbehörden geregelt.

TEIL VII
WETTANNAHMESTELLEN
§ 24 Wettannahmestellen

(1) Rennvereine und Dritte können mit Genehmigung der Aufsichtsbehörde auch außerhalb des Rennbahngeländes Wettannahmestellen einrichten, und dort Wetten für deutsche und ausländische Rennvereine (Totalisatorunternehmen) und Wetten aus dem Ausland für deutsche Rennen annehmen.

(2) Der Wetter erhält über die abgeschlossene Wette von der Wettannahmestelle einen ausgedruckten Wettschein (Wettquittung). Reklamationen sind nur sofort nach Empfang des Wettscheines möglich. Spätere Einwände sind unzulässig. Für die Auszahlung der Gewinne und der zurückzuzahlenden Wetteinsätze ist ausschließlich der Wettschein maßgebend. Bei der Wettannahmestelle verbleibt ein Protokollausdruck, in dem alle getätigten Wetten enthalten sind.

(3) Die in der Wettannahmestelle abgeschlossene Wette wird direkt und unmittelbar in der EDV allen getätigten Wetten hinzugefügt. Eine in der Wettannahmestelle angenommene Wette ist gültig, wenn sie gespeichert, gesichert und die Annahme bestätigt ist. Wetten können bis zum Start des jeweiligen Rennens angenommen werden. Nach dem Schließen des Systems ist eine Korrektur der übermittelten Wetten nur nach den Richtlinien für Stornierungen möglich.

Wetten ausländischer Vertragspartner, die nicht online der EDV zugeführt werden können, sind mit ihrem Gesamtwetteinsätzen in einer angemessenen Frist dem Rechenzentrum zu übermitteln und den anderen Wetteinsätzen hinzuzufügen. Ebenso ist mit den Gewinnanlagen zu verfahren.

(4) Ist eine Wette ungültig oder nicht wirksam abgeschlossen worden, wird der Wetteinsatz ohne Abzüge zurückgezahlt. Weitergehende Ansprüche bestehen nicht.

(5) Die Wettannahmestelle ist berechtigt, Wetten auch fernmündlich oder schriftlich anzunehmen. Abweichend von Absatz 2 verbleibt in einem solchen Fall der Wettschein zur Verfügung des Wetters in der Wettannahmestelle. Wetten werden nur angenommen, wenn der Wetteinsatz gezahlt oder sichergestellt ist.

(6) Bei Wetten durch öffentliche, elektronische Fernübermittlungsdienste gilt die elektronische oder akustische Aufzeichnung über die getätigte Wette. Die Aufzeichnung tritt an die Stelle des Wettscheines.

§ 25 Besondere Regelungen

(1) Bei speziellen Wettarten, die aus dem Ausland auf deutsche Rennen getätigt werden (z.B. Global Trifecta), werden diese Wetteinsätze entgegen anderer Regelungen zurückgezahlt, wenn die entsprechende richtige Reihenfolge der Pferde von keinem dieser Wetter richtig vorhergesagt wurde.

(2) Bei Viererwetten, die als Traloppo-Rennen über die Lotto-Gesellschaften angeboten werden, gelten folgende Regelungen:

1. Auf einem Lottoschein kann eine Viererwette als Einzelwette (Grundeinsatz 1,00 Euro) oder als Vollkombination von 4 Pferden angegeben werden.
2. Der Grundeinsatz pro Wette in der Vollkombination beträgt 0,10 Euro, 0,50 Euro oder 1,00 Euro.
3. In der Viererwette muss zusätzlich eine Siegwette für einen Grundeinsatz von 1,00 Euro abgegeben werden.
4. Der Gesamteinsatz beträgt bei der Einzelwette 2,00 Euro, bei der Vollkombination für 0,10 Euro insgesamt 3,40 Euro, bei der Vollkombination für 0,50 Euro insgesamt 13,00 Euro und bei der Vollkombination für 1,00 Euro insgesamt 25,00 Euro.
5. Alle Wetten werden direkt über eine speziell entwickelte Schnittstelle in den Totalisator der jeweiligen Rennbahn vermittelt.

ANLAGE 1
GÜLTIGE MINDESTWETTEINSÄTZE

Wettart	Mindesteinsatz
Galopp / Trab	
Siegwette § 9	1,00 €
Platzwette § 10	1,00 €
Zweierwette § 11	1,00 €
Dreierwette § 12	0,50 €
Viererwette § 13	0,50 €
Finish-Wette § 14 A	2,00 €
TOP 6-Wette § 14 B	0,50 €
Platz-Zwilling-Wette § 14 C	1,00 €

Andere Mindestwetteinsätze können genehmigt werden.